



6.40.82 Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen für den weiterbildenden Masterstudiengang Systems Engineering an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 23. April 2019

Gemäß § 9 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal (AZO-M)(Mitt.TUC 2019, 111)

1) Festlegung des Verfahren (Zu § 1 Absatz 2 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Absatz 1 AZO-M durchgeführt.

2) Studienbeginn (Zu § 2 Absatz 1 AZO-M)

Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.

3) Zugangsvoraussetzungen (§ 3 Absatz 2 Satz 2 u. Absatz 5 & 6 der AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang geltenden folgende Zugangsvoraussetzungen:
Für den o. a. deutschsprachigen Masterstudiengang ist das Sprachniveau DSH 2 = TDN 4 (circa B2/C1-Niveau) oder DSH 3 = TDN 5 (circa C1/C2-Niveau) nachzuweisen.

4) Festlegung der fachlichen Mindestvoraussetzungen - Master (zu § 3 Absatz 1 Satz 3 AZO-M)

Voraussetzung ist

A: der Nachweis eines fachlich geeigneten Studiums mit 240 LP. Sind diese zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht erbracht, so müssen die fehlenden Leistungspunkte gemäß den Auflagen durch den Zugangsprüfungsausschuss bis zur Anmeldung bzw. Zulassung zur Masterarbeit erbracht werden.

Bei einem Nachweis eines fachlich geeigneten Studiums mit 210 LP sowie einer gegenüber der unter B genannten 1-jährigen Berufserfahrung weiteren mindestens zweijährigen Berufserfahrung kann der Zugangsprüfungsausschuss die Zugangsvoraussetzungen als erfüllt anerkennen.

Bei einem Nachweis eines fachlich geeigneten Studiums mit 210 LP sowie einer gegenüber der unter B genannten 1-jährigen Berufserfahrung weiteren mindestens einjährigen, aber nicht mehr als zweijährigen Berufserfahrung kann der Zugangsprüfungsausschuss den Zugang zum Studium mit einer Auflagenerteilung von 15 LP gewähren.

Bei einem Nachweis eines fachlich geeigneten Studiums mit 180 LP sowie einer gegenüber der unter B genannten 1-jährigen Berufserfahrung weiteren mindestens zweijährigen Berufserfahrung kann der Zugangsprüfungsausschuss den Zugang zum Studium mit einer Auflagenerteilung von 30 LP gewähren.

Bewerber mit dem Bachelor-Abschluss Systems Engineering, Technische Informatik, Maschinenbau, Mechatronik, Informationstechnik oder Elektrotechnik werden bei Vorhandensein des Nachweises der beruflichen Erfahrung und nachgewiesenen 240 LP im Studium ohne Auflagen zugelassen.

Für alle anderen Bewerber ist Voraussetzung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums der Nachweis wenigstens der folgenden Kompetenzen:

- a) Kompetenzen in Grundlagen der Mathematik im Bereich Lineare Algebra und Analysis
- b) Kompetenzen in Informatik im Bereich Datenstrukturen und Algorithmen sowie der Programmentwicklung
- c) Kompetenzen in der Entwicklung/Beschreibung digitaler Elektronik und der Elektrotechnik
- d) Kompetenzen in einem Bereich der Informationstechnik (Regelungstechnik, Nachrichtentechnik, Messtechnik oder Automatisierungstechnik
- e) Kompetenzen in Maschinenbau, Mechatronik oder Technischer Mechanik

Die Feststellung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.

und B: der Nachweis einer mindestens 1-jährigen Berufstätigkeit in dem Bereich Systems Engineering nach dem Hochschulabschluss. Für die Anerkennungsfähigkeit dieser Berufstätigkeit gelten folgende Regeln:

- a) Als Tätigkeit im Bereich Systems Engineering gelten Tätigkeiten in den Bereichen Maschinenbau, Mechatronik, Elektrotechnik, Informatik oder fachlich eng verwandter Bereiche. Die Entscheidung, ob die Tätigkeit fachlich eng verwandt ist, trifft der Zugangsprüfungsausschuss (§ 6).

- b) Die Tätigkeit soll überwiegend anwendungs-, entwicklungs- oder forschungsnah sein. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Zugangsprüfungsausschuss.
- c) In den Fällen, in denen das Vorstudium nicht mit einem Abschluss Systems Engineering abgeschlossen wurde, soll die berufliche Tätigkeit überwiegend solche Tätigkeiten umfassen, die nicht im Hauptfach des abgeschlossenen Studiengangs enthalten sind oder deutlich über das Hauptfach hinausgehen und somit Tätigkeiten des Systems Engineering zum Gegenstand haben.

5) Auflagenerteilung (zu § 5 Absatz 1 AZO-M)

Die fachlichen Auflagen dürfen den Wert von max. 30 LP nach § 5 Absatz 1 Satz 2 nicht übersteigen.

Der Zugangsprüfungsausschuss soll nach Möglichkeit solche Fächer als Auflagen erteilen, die im Fernstudium absolviert werden können. Weiterhin können nur angebotene Prüfungen als Auflage erteilt werden. Lehrveranstaltungen ohne eigenständige Prüfungsmöglichkeit (nur als Modulprüfung existent) sind unzulässig.

6) Inkrafttreten

Diese studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technische Universität Clausthal in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Bestimmung treten alle bisher gültigen Bestimmungen über den Zugang zu o.a. Master-Studiengang außer Kraft.